

Antrag

der Abg. Thaddäus Kunzmann u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren**

Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Menschen in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren jährlich Opfer von Straftaten geworden sind, aus denen dem Grunde nach ein Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz resultiert;
2. wie viele dieser Opfer auch tatsächlich einen Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend gemacht haben (ebenfalls jährlich für die letzten zehn Jahre);
3. wie viele der entsprechenden Anträge positiv beschieden und wie viele abgelehnt wurden (ebenfalls jährlich für die letzten zehn Jahre);
4. ob sie die Notwendigkeit sieht, auf eine Erhöhung der Antragstellungen hinzuwirken und welche Maßnahmen sie dafür gegebenenfalls ergreifen will;
5. wie lange in Baden-Württemberg die Bearbeitung eines Antrags nach dem Opferentschädigungsgesetz durchschnittlich dauert;
6. wie sich im Vergleich dazu die Verfahrensdauern in den anderen deutschen Ländern darstellen;
7. woraus nach ihrer Einschätzung etwaige Unterschiede in der Verfahrensdauer resultieren;
8. welche Möglichkeiten sie sieht, auf eine Beschleunigung der Verfahren in Baden-Württemberg hinzuwirken;

9. ob nach ihrer Einschätzung hinreichend sichergestellt ist, dass von der Möglichkeit zur sofortigen Gewährung (psychisch oder physisch) notwendiger Behandlung unabhängig von der Anerkennung des geltend gemachten Anspruchs Gebrauch gemacht wird und in wie vielen Verfahren der vergangenen zehn Jahre dies jährlich der Fall war.

02.02.2012

Kunzmann, Klenk, Brunnemer, Dr. Engeser,
Raab, Rüeck, Schreiner, Teufel CDU

Begründung

Jahr für Jahr werden bundesweit mehr als 700.000 Menschen Opfer von Rohheitsdelikten, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen das Leben. Unter den Tatfolgen leiden nicht nur die Geschädigten, sondern auch deren Angehörige und Hinterbliebene. Viele der Geschädigten können Ansprüche auf staatliche Unterstützung haben, doch nur wenige wissen um ihren Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Nach Aussagen des Weißen Rings stellen nur knapp 11 Prozent der in Frage kommenden Opfer einen Antrag auf staatliche Wiedergutmachung. Mit dem vorliegenden Antrag soll die Situation für Baden-Württemberg ermittelt und etwaiger Handlungsbedarf eruiert werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 21. März 2012 Nr. 32-0144.5/15/1192 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren und das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Menschen in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren jährlich Opfer von Straftaten geworden sind, aus denen dem Grunde nach ein Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz resultiert;*

Die in § 1 Opferentschädigungsgesetz (OEG) normierten Verletzungshandlungen und Entschädigungsansprüche stellen nach herrschender Rechtsprechung und dem Willen des Gesetzgebers eigenständige Regelungen ohne direkte Bezugnahme auf das Strafgesetzbuch dar (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 7. April 2011, Az.: B 9 VG 2/10 R). Eine abschließende Auflistung von Straftaten und Opfern, die einen Anspruch nach dem OEG begründen können, ist demzufolge nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der erst seit dem Jahr 2005 in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) auswertbaren vorsätzlichen Opferdelikte stellt sich die Anzahl der jährlich in Baden-Württemberg durch Straftaten verletzten und getöteten Personen wie folgt dar:

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Opferanzahl	47.719	48.402	48.567	48.098	46.714	49.038	50.790

Eine Untergliederung der dargestellten Opferanzahl nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus im Sinne des § 1 Abs. 4 ff. OEG ist nicht möglich. Darüber hinaus kann keine Aussage zur Anzahl der Opfer von anspruchsbegründenden Straftaten im Ausland sowie Fahrlässigkeitsdelikten im Zusammenhang mit Unfällen (§ 1 Abs. 3, 9 OEG) getroffen werden.

2. wie viele dieser Opfer auch tatsächlich einen Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend gemacht haben (ebenfalls jährlich für die letzten zehn Jahre);

Anträge in den Jahren 2001 bis 2010 im Rahmen des OEG (für 2011 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor):

Jahr	eingegangene Anträge nach dem OEG
2001	2.101
2002	2.159
2003	2.378
2004	2.221
2005	2.838
2006	2.681
2007	2.938
2008	2.900
2009	2.784
2010	2.723

3. wie viele der entsprechenden Anträge positiv beschieden und wie viele abgelehnt wurden (ebenfalls jährlich für die letzten 10 Jahre);

Bewilligungen und Ablehnungen in den Jahren 2001 bis 2010:

Jahr	Bewilligungen insgesamt	davon mit laufenden Leistungen	Ablehnungen
2001	749	474	843
2002	714	161	957
2003	957	198	1.012
2004	846	205	973
2005	933	193	1.211
2006	995	189	1.270
2007	1.101	205	1.316
2008	1.063	172	1.306
2009	994	207	1.236
2010	972	205	1.237

Anmerkung: Die Differenz zwischen Antragszahlen und Erledigungen sind durch sonstige Erledigungen (z. B. Antragsrücknahme, Tod des Antragstellers) erklärbar.

4. ob sie die Notwendigkeit sieht, auf eine Erhöhung der Antragstellungen hinzuwirken und welche Maßnahmen sie dafür gegebenenfalls ergreifen will;

Da valide Statistikdaten zu den tatsächlich möglichen Antragstellungen nicht vorhanden sind, kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob eine Erhöhung der Antragstellungen tatsächlich angezeigt und möglich ist.

Mit der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Innenministeriums und des Justizministeriums über die Aushändigung eines Merkblattes nach dem Opferentschädigungsgesetzes vom 2. Januar 2006 (GABl. vom 29. März 2006, S. 180) sind die Polizeidienststellen verpflichtet, mutmaßlichen Opfern ein Merkblatt auszuhändigen, das auf die Möglichkeit der Antragstellung und die Hilfen nach dem OEG hinweist. Insofern dürfte sichergestellt sein, dass Geschädigte frühestmöglich Kenntnis von den Leistungen des OEG erhalten. Darüber hinaus werden die Krankenkassen, sobald sie im Zusammenhang mit der Behandlung ihrer Mitglieder Kenntnis von einer gesundheitlichen Schädigung infolge einer Gewalttat erhalten, diese bereits im eigenen Interesse wegen der Kostenübernahme durch das OEG zu einer Antragstellung nach diesem Gesetz anhalten. Auch muss davon ausgegangen werden, dass der Weiße Ring, der in der Öffentlichkeit einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht hat, bei den ihn kontaktierenden Opfern auf eine Antragstellung nach dem OEG hinwirkt.

Nachdem somit Opfer von Gewalttaten durch verschiedene und teilweise zwangsläufige Kontakte auf das OEG hingewiesen werden, sieht das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren keine Notwendigkeit, darüber hinaus tätig zu werden.

5. wie lange in Baden-Württemberg die Bearbeitung eines Antrags nach dem Opferentschädigungsgesetz durchschnittlich dauert;

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrages nach dem Opferentschädigungsgesetz beträgt in Baden-Württemberg 8 Monate.

6. wie sich im Vergleich dazu die Verfahrensdauern in den anderen deutschen Ländern darstellen;

Nach dem Ergebnis einer Länderumfrage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2011 liegt die Bearbeitungsdauer in den anderen Bundesländern je nach Art der Gewalttat zwischen etwa 6 und 15 Monaten.

7. woraus nach ihrer Einschätzung etwaige Unterschiede in der Verfahrensdauer resultieren;

Die Verfahrensdauer hängt von verschiedenen Faktoren des Einzelfalles ab. Insbesondere lange zurückliegende, unklare bzw. unübersichtliche Sachverhalte, familieninterne Geschehnisse, bei denen die Beschuldigten nahezu die einzigen Zeugen sind, fehlende oder zögerliche Mitwirkung der Antragsteller oder Zeugen sowie umfangreiche medizinische Beweiserhebung und lange Wartezeiten bei besonders qualifizierten Gutachtern wirken sich negativ auf die Verfahrensdauer aus. Bei Tötungsdelikten beispielsweise ist die Bearbeitungsdauer im Regelfall kürzer, da – unabhängig von der Überführung des Täters – der Nachweis eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs und der Ausschluss von Versagungsgründen unproblematischer gelingt. Dagegen ist die Bearbeitungsdauer bei sexuellem Missbrauch meist länger, da sich die Sachaufklärung, insbesondere im medizinischen Bereich, sehr umfangreich gestalten kann.

8. welche Möglichkeiten sie sieht, auf eine Beschleunigung der Verfahren in Baden-Württemberg hinzuwirken;

Die Versorgungsverwaltung in Baden-Württemberg ist bemüht, die Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz ohne zeitliche Verzögerungen zu bearbeiten und zu verbescheiden. Durch ständiges Bemühen um Optimierung der Verwaltungsabläufe konnte gegenüber Erhebungen aus dem Jahr 2004 die Bearbeitungsdauer

um 2 Monate verkürzt werden. Generelle Maßnahmen zur weiteren Verfahrensbeschleunigung werden nicht für erforderlich angesehen. Nicht im Sachverhalt des konkreten Einzelfalls begründete Faktoren, wie die Beziehung der Ermittlungsakten von der Staatsanwaltschaft oder die Dauer des Gutachtensauftrages sind durch die Versorgungsämter schwer zu beeinflussen.

9. ob nach ihrer Einschätzung hinreichend sichergestellt ist, dass von der Möglichkeit zur sofortigen Gewährung (psychisch oder physisch) notwendiger Behandlung unabhängig von der Anerkennung des geltend gemachten Anspruchs Gebrauch gemacht wird und in wie vielen Verfahren der vergangenen zehn Jahre dies jährlich der Fall war.

Grundsätzlich ist für die Kostentragung der Erst- oder Frühversorgung die Krankenkasse des Geschädigten zuständig. Insofern ist sichergestellt, dass ein Geschädigter die medizinisch notwendige Behandlung erhalten kann. Die Kostenerstattung an die Krankenkassen für die Gewährung der Behandlung erfolgt pauschal in Abhängigkeit von der Zahl der anerkannten Versorgungsberechtigten und ist vom Behandlungsbedarf des jeweiligen Geschädigten unabhängig. Sofern über die kassenärztliche Versorgung hinaus weitergehende Behandlungsmaßnahmen begehrt werden, beispielsweise eine psychotherapeutische Behandlung bei einem nicht kassenzugelassenen Therapeuten, können diese Maßnahmen auch von der Versorgungsverwaltung genehmigt und erbracht werden. Dies ist in entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 8 Bundesversorgungsgesetz (BVG) auch vor Anerkennung des Versorgungsanspruches möglich, wenn nach dem bekannten Sachverhalt davon auszugehen ist, dass es wahrscheinlich zu einer Anerkennung kommt.

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren